

# **Satzung des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern**

Vom 30. Januar 2023

## **§ 1**

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern“.
- (2) Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

## **§ 2**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Dienstsitz des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.

## **§ 3**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Verwaltungsrechtspflege und der Förderung der beruflichen Belange der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) und im Deutschen Verwaltungsgerichtstag e. V.

## **§ 4**

Mitglieder des Vereins können alle Richterinnen und Richter werden, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Mecklenburg-Vorpommern tätig sind oder tätig waren.

## **§ 5**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt des Mitglieds und
  2. Ausschluss des Mitglieds.
  
- (2) Der Austritt ist bis zum 30. September für den Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist wegen gröblicher Verletzung der Pflichten eines Mitglieds zulässig. Eine gröbliche Verletzung der Pflichten des Mitglieds liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gerät. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

#### § 7

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 8

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40 Euro an den Verein zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er ist durch Überweisung auf ein Bankkonto des Vereins bis spätestens zum 31. Januar jedes Geschäftsjahres zu zahlen. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Entscheidung des Vorstands über den Beitritt an den Verein zu zahlen.

#### § 9

- (1) Mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Versammlungsort und -zeit. Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden. Von der Frist des Satzes 2 kann in Fällen besonderer Dringlichkeit abgewichen werden; die Gründe für die besondere Dringlichkeit sind in der Einladung anzugeben.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder des Vereins, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können sich durch ein teilnehmendes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung setzt die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung voraus. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden und vertretenen Mitglieder bedürfen Beschlüsse über
1. die Änderung der Satzung,
  2. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und
  3. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden geleitet. Über ihren Verlauf ist eine von dem Ersten Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Entscheidungen und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein zuständig. Über die Änderung der Satzung entscheidet sie ausschließlich. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Vorstands gehören, an sich ziehen.

## § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsgerichte Greifswald und Schwerin sowie das Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern sollen im Vorstand gleichmäßig berücksichtigt werden.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstands hat einen persönlichen Stellvertreter. Der persönliche Stellvertreter vertritt das Mitglied des Vorstands bei Verhinderung und rückt im Falle des Ausscheidens nach. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Ersten Vorsitzenden, die zwei weiteren Mitglieder des Vorstands und ihre persönlichen Stellvertreter. Sie wählt aus den zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands den Zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden. Die Wahlen können miteinander verbunden werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und ihre persönlichen Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine Nach- oder Ergänzungswahl erfolgt nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen Vertreter des Vereins in der Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen und des Deutschen Verwaltungsgerichtstags e. V. wählen. Er kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. Wählt sie keinen Vertreter, wird der Verein vom Ersten Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Kassenwart. Er ist nicht Mitglied des Vorstands. Der Kassenwart kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder sie die Angelegenheit an sich zieht. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (8) Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach außen.
- (9) Sitzungen des Vorstands können vom Ersten Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (10) Die Entlastung des Kassenwarts obliegt dem Vorstand. Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

(11) Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten Beauftragte bestellen.

#### § 11

Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen in Textform, grundsätzlich per E-Mail. Mit der Beitrittserklärung ist dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sicherzustellen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail-Adresse bekannt ist.

#### § 12

Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen auf die Deutsche Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau – über.

#### **Vermerk**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2023 beschlossen.

Greifswald, 31. Januar 2023

Benjamin Ruhnow-Saad  
Erster Vorsitzender